



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachung – Stellenausschreibung

## Verordnung

### der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „GST-NRN 140 u. 142“ in der Gemeinde St. Anton im Montafon

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

#### § 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 90106 St. Anton gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 33: GST-NR 142; Margareta Battlogg-Zumkeller 1/1

In EZ 151: GST-NR 140; Gerhard Flatz 1/1

#### § 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesrat

Mag. Marco Tittler

---

## 36. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung**

**am 19. Oktober 2021**

BESCHLÜSSE:

Der Bürgerratsbericht zum Thema „Klima-Zukunft Vorarlberg“ wird zur Kenntnis genommen. Für die Kooperation mit der Austrian Development Agency im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in Burkina Faso werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinde Brand (Errichtung Mehrzweckgebäude/Feuerwehrbereich), der Gemeinde St. Gallenkirch (Umbauarbeiten Feuerwehrgerätehaus Gortipohl), der Regio im Walgau („Freiraumentwicklung im Walgau“), dem BFI der Arbeiterkammer Vorarlberg (Nachholen Pflichtschulabschluss), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss – Refundierung), dem Verein Werkraum (Landesbeitrag), der Marktgemeinde Wolfurt (Ausbau Landesradroute Alltag, Lückenschluss L 41 und Bahnweg) und verschiedenen Antragsstellern (Investitionen im Alpbereich mit Beteiligung einer Gebietskörperschaft/Bedarfszuweisung, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben) werden Beiträge gewährt.

Das Land Vorarlberg gewährt den Vorarlberger Gemeinden zur Abfederung der COVID-19-bedingten Einnahmeausfälle eine Landeshilfe.

Der Richtlinie über die Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von Testungen auf COVID-19 Erkrankung von 24-Stunden-Betreuungskräften, der Verlängerung der Rahmenvereinbarung und Kostentragung für den Betrieb von Teststraßen in Vorarlberg, der Verlängerung der PCR-Screenings in den Landesteststraßen sowie der Übernahme der Kosten der Corona-Infoline, der Landes-Impfstellen und der Telefondienstleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie wird zugestimmt.

Die Rechnungsabschlüsse 2020 der Landeskrankenhäuser Bludenz und Rankweil werden genehmigt.

Der Auftrag zur fachlichen Unterstützung und professionellen Begleitung von Experten zur Weiterentwicklung der Landwirtschaftsstrategie wird vergeben. Der Beauftragung einer Regionalklimaanalyse für den Vorarlberger Siedlungsraum im Rheintal und Walgau wird zugestimmt.

Mit der ÖBB-Infrastruktur AG und der Landeshauptstadt Bregenz wird die Vereinbarung zur weiteren Vorgehensweise der Planung der Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Bregenz und der Vertrag über die Planung, Realisierung, Betrieb, Betreuung und Instandhaltung der Infrastrukturmaßnahmen der Hypo Unterführung des Bahnhofs Bregenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung abgeschlossen.

Dem Abschluss über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Bike & Ride – Anlagen sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung an den Bahnhöfen Dornbirn, Feldkirch und Bludenz wird zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

---

## **Kundmachung**

### **nach § 46b Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung**

Die Marktgemeinde Hörbranz hat mit Schreiben vom 8. September 2021, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 10. September 2021, um Erteilung der naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Geh- und Radwegeverbindung im Gemeindegebiet Hörbranz angesucht.

Im Radverkehrskonzept der Region Leiblach wurde die Radwegverbindung vom Zentrum Hörbranz über die Maihofstraße zum Bodenseeradweg als örtliche Hauptradroute definiert. Damit diese Route den Anforderungen gerecht werden kann, braucht es eine Verbindung von der ÖBB-Unterführung bei der ARA Hörbranz zum bahnparallelen Radweg, welcher hier auf einem Damm verläuft. Dafür ist die Aufschüttung der hier gegenständlichen ca. 50 bis 60 Meter langen Rampe erforderlich.

Das genannte Vorhaben soll im Wesentlichen im Nahebereich des Natura-2000-Gebiet Schmelzwiese zur Ausführung kommen. Durch die Aufschüttung des Dammes entsteht eine Böschung, welche über eine Länge von ca. 10 Metern teilweise in das Natura-2000-Schutzgebiet ragt. Somit kann das Vorhaben den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 GNL bilden.

Für das Verfahren ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die Entscheidung ergeht mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBR-I-7100.00-48/2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 19 (Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung), [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at), eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen zum genannten Vorhaben können schriftlich eingebracht werden.

Die Abfragefrist gemäß § 46b Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung beginnt am 22. Oktober 2021 und endet am 19. November 2021 (4 Wochen).

Im Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für die Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Während der vierwöchigen Abfragefrist haben anerkannte Umweltschutzorganisationen im Sinne § 46b Abs. 5 des Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung die Möglichkeit, Informationen einzuholen, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligten zu verlangen, widrigenfalls das Recht sich im Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben erlischt.

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

---

## Stellenausschreibung

### Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann von Bregenz

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist eine Behörde mit ca. 190 Mitarbeitenden. Sie ist erste Instanz der allgemeinen staatlichen Verwaltung mit einem breiten Aufgabenspektrum.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche Leitung der Behörde
- Organisatorische und personelle Gesamtleitung der Behörde einschließlich der Mitarbeitendenführung
- Vertretung der Behörde nach außen
- Einsatzleitung bei Katastrophen auf Bezirksebene

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (mind. 240 ECTS)
- Mehrjährige einschlägige und möglichst breite Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung
- Hohe fachliche Kompetenz und mehrjährige Führungserfahrung
- Ausgeprägte Verhandlungsstärke und Konfliktlösungsfähigkeit
- Hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen und Resilienz
- Österreichische Staatsbürgerschaft

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 14. November 2021 online über [www.vorarlberg.at/stellenangebote](http://www.vorarlberg.at/stellenangebote). Herr Mag. Markus Vögel, T +43 5574 511 20410, freut sich über Ihre Bewerbung.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 24 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt das Monatsbruttogehalt € 7.484,91. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung besonders bedeutsamer Berufserfahrung erhöhen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Mag. Markus Vögel

